

# Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden – Teil III: Die Entwicklung der Kaufuntersuchung im 20. Jahrhundert, die Einführung des neuen Kaufrechts zum 01.01.2002 und die Folgen für die Tierärzte und den Pferdekauf

Annkatriin Gothe<sup>1</sup> und Hartmut Gerhards<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Zürich, Schweiz

<sup>2</sup> München

**Zusammenfassung:** Ab den 1970er Jahren wuchs die juristische Brisanz der Kaufuntersuchung aufgrund der nicht eindeutigen Rechtslage, welche Untersuchungen innerhalb der Beurteilung der tierärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechen, um alle erheblichen und verborgenen Mängel zu erkennen, zunehmend. Die Haftung des Tierarztes beschränkte sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Andere Ansprüche des Auftraggebers verjährten nach sechs Monaten. Nach dem neuen Kaufrecht 2002 ist es für einen Tierarzt auch nicht möglich seine eigene Haftung für fehlerhafte Kaufuntersuchungen zu begrenzen. Die Höhe der Haftung kann per Vertrag mit dem Auftraggeber auf die Deckung des Versicherungsschutzes verringert werden. Von einer Empfehlung eine Kaufuntersuchung und den darauf folgenden Vertragsabschluss schriftlich zu dokumentieren ist nachweislich zu Ende des 18. Jahrhunderts zu lesen. Gegen Ende des Jahrhunderts wird schließlich dazu aufgefordert, jegliche garantierte Eigenschaften eines Pferdes in protokollierter Form zu fixieren. In den 1970er Jahren und insbesondere nach einer Klausurtagung im Jahre 1987 von Tierärzten und Juristen werden Verabredungen aufgrund der unklaren Rechtssituation getroffen, standardisierte Untersuchungsprotokolle für die Kaufuntersuchung zu verwenden und darin das Untersuchungsergebnis und grundlegende vertragliche Bestimmungen zwischen Tierarzt und Auftraggeber festzuhalten. Nach der Einführung des neuen Kaufrechts werden die Protokolle immer ausführlicher da sie fortan die größtmögliche Rechtssicherheit für den Tierarzt darstellen.

**Schlüsselwörter:** Entwicklung der Tiermedizin, röntgenologische Untersuchung in der Kaufuntersuchung, Ankaufsuntersuchung, Verkaufsuntersuchung, Gewährschaftsuntersuchung, Rechtssituation des Tierarztes, vertragsgebundene Pflichten, das neue Kaufrecht

---

**The history of the purchase examination of horses – Part III: The development of the purchase inquiry in the 20th century, the introduction of the new Sales Law on 1 January 2002, and the consequences for veterinarians and the purchase of horses**

The legal explosiveness of the purchase examination grew increasingly from the 1970s onwards because of the ambiguous legal situation regarding which examinations correspond to the assessment of veterinary due diligence in order to detect all significant and hidden defects. The liability of the veterinarian was limited to cases of gross negligence and intent. Other claims of the client became time-barred after six months. According to the new Sales Law 2002, it is also not possible for a veterinarian to limit their own liability for faulty purchase examinations. The amount of liability can be reduced by contract with the client to cover the insurance cover. There is evidence that a recommendation to document a purchase inquiry and the subsequent conclusion of a contract in writing can be read at the end of the 18th century. At this time, it was finally called upon to record all the guaranteed characteristics of a horse. In the 1970s, and especially after a closed meeting of veterinarians and lawyers in 1987, due to the unclear legal situation, agreements were made to use standardised examination protocols for the purchase examination and record the result of the examination and basic contractual provisions between the veterinarian and the client. After the introduction of the new Sales Law, the protocols have become increasingly detailed, as they now represent the greatest possible legal protection for the veterinarian.

**Keywords:** development of veterinary medicine, X-ray in the purchase examination, purchase examination, sales examination, warranty examination, legal situation of the veterinarian, contractual obligations, new sales law

---

**Zitation:** Gothe A, Gerhards H (2024) Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden – Teil III: Die Entwicklung der Kaufuntersuchung im 20. Jahrhundert, die Einführung des neuen Kaufrechts zum 01.01.2002 und die Folgen für die Tierärzte und den Pferdekauf. *Pferdehkl Equine Med* 40, 240–244; DOI 10.21836/PEM20240305

**Korrespondenz:** Dr. Annkatriin Gothe, Ueberlandstrasse 375, 8051 Zürich, Schweiz; agothe@gmx.net

**Eingereicht:** 3. Januar 2024 | **Angenommen:** 12. März 2024

## Der Fortgang der Tiermedizin

An die fortschrittliche Entwicklung, welche die Tiermedizin vor dem Ersten Weltkrieg unternommen hatte, wurde in der Zeit zwischen den beiden Kriegen wieder angeknüpft. Nach dem Zweiten Weltkrieg und den auf der ganzen Welt aufkommenden Veränderungen wurde die Tiermedizin einerseits als eine Wissenschaft angesehen, die sich nicht nach den Interessen des Tieres, sondern nach den Interessen des Eigentümers und dessen Rentabilität zu richten hatte, die also sehr eng mit der Agrarökonomie verbunden gewesen ist und sich somit permanent anzugleichen hatte, andererseits war sie bei Tieren, welche in Gesellschaft mit den Menschen lebten, aufgrund ihrer weitgreifenden Untersuchungsmethoden der Humanmedizin gleichzusetzen. In den Hochschulen wurde die Anatomie der Haupttierarten mit großem Eifer gelehrt. Hierbei wurde das Pferd als Prototyp herangezogen. Ein Einschnitt in die Veterinärpraxis ist das Florieren der mechanischen Fortbewegung gewesen. Sie erreichte ihre Blütezeit in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, in welchen die gesamte Landwirtschaft motorisiert wurde. Die Bedeutung des Pferdes in und für die Gesellschaft verringerte sich und der allgemeine Pferdebestand in den westlichen Ländern sank um 20%. Nun lag der Schwerpunkt der Zucht auf dem Pferdesport. Das Zentrum der Tiermedizin verlagerte sich nun, vor allem in Städten, vom Pferd auf die Kleintiere. Insbesondere die Armeetierärzte bekamen diese Wandlung zu spüren. Nach 1945 verfügte die Armee nur noch über einige hundert Tiere. Die Anzahl der Militärveterinäre wurde dramatisch durch den Abbau der berittenen Einheiten reduziert. Im Jahre 1992 waren nur noch etwa 70 Tierärzte aktiv tätig. Durch die organisatorische Ausweitung des öffentlichen Veterinärwesens und die Aufnahme des am 21.06.1898 erlassenen Gesetzes, in welchem festgelegt worden ist, welche Krankheiten als „ansteckend“ galten und welche Maßnahmen zur Bekämpfung, wie Isolierung oder Reglementierung des Viehtransportes beschlossen wurden, konnten mehrere Krankheiten, wie die Rotzkrankheit oder die Tollwut eingedämmt werden<sup>[1]</sup>.

## Die röntgenologische Untersuchung in der Kaufuntersuchung

Die Röntgenologie ist erst in den 1920er Jahren in der veterinärmedizinischen Diagnostik eingesetzt worden. Diese Tatsache ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass aufgrund finanzieller Engpässe für viele Tierärzte der Erwerb kostspieliger Röntgenapparaturen nicht erschwinglich gewesen ist und die Leistungsfähigkeit der Geräte vor allem in der Nutztierpraxis eingeschränkt war sowie manch unkooperative Patienten ihren Ärzten enorme Schwierigkeiten bereiteten. Durch die Verbesserung der Röntgenröhren, des Einsatzes von Verstärkerfolien und der Verwendung von sogenannten Röntgenplatten konnte die Leistung der Röntgenapparate auf Pferde besser angepasst werden. Auch wuchs die Erkenntnis, dass die bisher existierenden Röntgengeräte, welche hauptsächlich in der Humanmedizin Anwendung fanden, für die Tiermedizin, insbesondere für das Pferd, entsprechend modifiziert werden mussten. Der erste Entwurf eines mobilen Röntgengerätes stammte bereits aus dem Jahr 1900. Ebenso wurden an Untersuchungsständen während des Röntgens gearbeitet.

Die Veterinärradiologie wurde während des Ersten Weltkrieges jäh gebremst, entfaltete sich aber schon in der Zwischenkriegszeit wieder sehr schnell. So wurde sie zu Beginn des Zweiten Weltkrieges bereits für eine routinemäßige Lahmheitsuntersuchung bei Militärpferden eingesetzt und praktisch in jedem Armee-Heimatlazarett war ein beweglicher Röntgenapparat zu finden. In ihrer Dissertation erklärt Deike, dass die Tierärzte zwar schnell verstehen, welche Bedeutung das Röntgen für eine zukünftige Prognose bei einer Ankaufuntersuchung darstellen kann, jedoch ist in der Literatur kein konkretes Datum für eine röntgenologische Untersuchung in einer Kaufuntersuchung festzumachen. Die Einführung einer Röntgenuntersuchung ist aber als ein Prozess zu sehen<sup>[2]</sup>, „[...] der durch das Verlangen der Pferdebesitzer vermehrt Integration in die Ankaufuntersuchung fand“<sup>[3]</sup>. Durch den Anstieg des emotionalen und wirtschaftlichen Wertes eines Pferdes verspürten die Kaufinteressenten ein umso größeres Bedürfnis nach einer Minimierung des Kaufrisikos. War eine solche Untersuchung zu Beginn der 80er Jahre für Auktionspferde noch nicht obligatorisch, so wurde der Druck allerdings von der Käuferseite größer, dass nur noch Pferde mit Protokollen und Röntgenbildern der Ankaufuntersuchung die Zulassung zu Auktionen erhielten oder vor Ort von Vertragstierärzten eine Kaufuntersuchung mitsamt einer röntgenologischen Untersuchung vorgenommen wurde. Aus diesen Untersuchungen kristallisierten sich schließlich zehn Standardaufnahmen heraus<sup>[2]</sup>. Aufgrund des Anliegens ein einheitliches „[...] Befundungs- und Bewertungssystem röntgenologischer Veränderungen [...]“<sup>[4]</sup> für die Ankaufuntersuchung zu schaffen, wurde zu Beginn der 90er Jahre die erste Röntgenkommission einberufen. Es entstanden Richtlinien mit Anmerkungen und zugleich wurden Ratschläge zu Qualität und Technik der Röntgenaufnahmen abgegeben. Konkrete Standardaufnahmen werden festgelegt. Aktualisiert wurden diese Aufnahmen durch die zweite Röntgenkommission im Jahr 2003, die dritte 2007 und die vierte 2018. Dieser Röntgenleitfaden diente hauptsächlich dazu, den Tierärzten bei der Auswertung von Röntgenbefunden innerhalb einer Ankaufuntersuchung eine Mithilfe zu sein<sup>[2]</sup>. (Tabelle 1)

Mit in Kraft treten eines neuen Leitfadens am 01.01.2018 hat es sich die verantwortliche Röntgenkommission durch die Abschaffung des Klassensystems zur Aufgabe gemacht der klinischen Untersuchung nach Ihrer Ansicht wieder mehr Beachtung zu schenken und sie als Grundstein der Kaufuntersuchung zu festigen, da sie für die Kommission das maßgebende Beurteilungskriterium präsentiert. Als Standard werden 18 Projektionen festgelegt, wodurch sie im Gegensatz zu 2007 um vier Aufnahmen ergänzt werden<sup>[5]</sup>.

In den 90er Jahren von den Veterinären als sehr nützlich erachtet, wurde ab dem Jahr 2002 durch die neue Schuldrechtsreform Kritik am Leitfaden geübt. Grund sind die vermehrten rechtlichen Auseinandersetzungen aufgrund inkorrekt interpretierten Röntgenbildern im Zuge einer Kaufuntersuchung durch den untersuchenden Tierarzt gewesen. Tierärzte versuchten die klaren Klassifizierungen zu umgehen, um erst gar nicht wegen einer fehlerhaften Einstufung später rechtlich belangt werden zu können. Zugleich wurde der Leitfaden von manch einem Kritiker als unwissenschaftlich angesehen<sup>[2]</sup>.

**Formen der tierärztlichen Untersuchungen beim Pferdekauf bis zur Einführung des neuen Kaufrechts**

Bis zum 01.01.2002 existierten drei verschiedene Formen der Kaufuntersuchung: Ankaufsuntersuchung, Verkaufsuntersuchung und Gewährschaftsuntersuchung<sup>[5]</sup>.

Der Begriff „Ankaufsuntersuchung“ bezeichnet die Situation, in welcher ein eventuell möglicher Käufer das von ihm ausgewählte Pferd möglichst nahe zum beabsichtigten Kaufzeitpunkt „[...] von einem Tierarzt seines Vertrauens auf „Gesundheit“ bzw. gesundheitliche Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck untersuchen lässt“<sup>[6]</sup>. Wird ein Kaufvertrag unter diesen Bedingungen geschlossen, ist seine Gültigkeit von dem tierärztlichen Untersuchungsergebnis abhängig „[...] (aufschiebende oder auflösende Bedingung gemäß § 158 BGB)“<sup>[6]</sup>. Für die Kosten der Kaufuntersuchung hat der Auftraggeber, also der Käufer, aufzukommen, soweit keine andere Absprache getroffen ist. Eine Ankaufsuntersuchung bedeutet für einen potenziellen Käufer einen Vorteil, indem er sich in der Position findet, als Auftraggeber, zukünftiger Besitzer oder eventueller Wiederverkäufer des Tieres den die Untersuchung durchzuführenden Tierarzt nach dessen Ruf und Berufs-Untersuchungserfahrung auszuwählen. Außerdem besteht für ihn die Möglichkeit auf den Untersuchungsumfang während des vor der Gesundheitsbeurteilung durchgeführten Beratungs- und Aufklärungsgesprächs einzuwirken<sup>[7]</sup>.

Der Begriff „Verkaufsuntersuchung“ ist dagegen als „[...] eine Untersuchung im Auftrag des Verkäufers im Hinblick auf einen beabsichtigten Verkauf [...]“<sup>[8]</sup> zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob es einen Kaufinteressenten oder ein konkretes Verkaufsdatum gibt, sodass diese Untersuchung meist nicht in Abhängigkeit eines Verkaufsgeschäftes stattfindet. Das Untersuchungsergebnis hat als Informationsgrundlage für einen zukünftigen potenziellen Käufer zu dienen. Häufig erfolgen Verkaufsuntersuchungen unmittelbar vor Auktionen. Der Umfang der tierärztlichen Untersuchung wird vom Verkäufer bestimmt, sodass bereits hierdurch auf das Ergebnis der Untersuchung

Einfluss genommen werden kann. Einem Verkäufer ist deswegen eher an keiner kosten- und zeitintensiven Untersuchung gelegen, da die Möglichkeit, krankhafte Befunde zu entdecken, mit dem Ausmaß und der Gewissenhaftigkeit der Untersuchung steigt. Sind in dem Untersuchungsprotokoll Befunde, welche der Norm abweichen, niedergeschrieben, so sind dem Käufer die Untersuchungsergebnisse bekannt und das Pferd wurde mit diesen Eigenschaften nach § 442 BGB akzeptiert<sup>[7]</sup>. Enthält das Protokoll dagegen keine, so wird dem Verkäufer „[...] im Rahmen und [zum] Zeitpunkt der Untersuchung [ein Pferd] frei von gesundheitlichen Mängeln [...]“<sup>[9]</sup> bescheinigt und es können keine gerechtfertigten Schadenersatz- und sonstigen Gewährleistungsansprüche an ihn herangetragen werden<sup>[7]</sup>.

Die Bezeichnung „Gewährschaftsuntersuchung“ steht für eine solche Sachlage, wenn der Kaufvertrag bereits abgeschlossen und die Übergabe des Pferdes an den Käufer erfolgt ist, und anschließend durch eine tierärztliche Untersuchung geklärt werden soll<sup>[10]</sup>, „[...] ob das Pferd frei von gesetzlichen Fehlern ist und/oder die im Vertrag vereinbarten Eigenschaften hat“<sup>[11]</sup>. Vor der Schuldrechtsreform 2002 beschränkte sich der Umfang der Untersuchung bei der vertraglichen Formulierung „gesetzlich fehlerfrei“ bzw. „gesund und fehlerfrei“ einzig auf die sechs Hauptmängel. Die Gewährfrist für Hauptmängel betrug 14 Tage.

Der Vorteil einer Gewährschaftsuntersuchung lag darin, dass bei der Diagnostizierung eines Mangels innerhalb der Gewährfrist die generell gesetzliche Vermutung galt, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe existiert hatte und deswegen der Käufer nicht den meist nicht einfachen Beweis erbringen musste. Ebenso wie bei der Ankaufs- und Verkaufsuntersuchung bestand auch bei der Gewährschaftsuntersuchung äußerste Wichtigkeit bei jedem Zweifel für eine umfassende Aufklärung zu sorgen, um dem Käufer eine freie Beurteilung zu ermöglichen, inwiefern der festgestellte Mangel seine Vorstellungen und Erwartungen beeinträchtigte oder eben nicht beeinträchtigte<sup>[10]</sup>.

**Tab. 1** Übersicht der Veränderungen in den Gruppen/Klassen des Ergebnisprotokolls und den Röntgenleitfäden<sup>[2]</sup>. | *Overview of the changes in the groups/classes of the results protocol and the X-ray guidelines<sup>[2]</sup>.*

Bezeichnung Klasse/Gruppe	Ergebnisprotokoll der ersten Röntgenkommission aus dem Jahr 1993 (Gruppe)	1. Röntgenleitfaden aus dem Jahr 2003 (Klasse)	2. Röntgenleitfaden aus dem Jahr 2007 (Klasse)
1	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als unbedeutend eingestuft werden	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als anatomische Formvarianten eingestuft werden	Röntgenologisch ohne besonderen Befund und Befunde, die als Formvarianten eingestuft werden (Idealzustand)
2	Röntgenologische Befunde, die gering von der Norm abweichen, deren klinische Bedeutung unklar oder unbekannt ist	Befunde, die gering von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen unwahrscheinlich sind	Befunde, die gering vom Idealzustand abweichen, bei denen das Auftreten von klinischen Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von unter 3% geschätzt wird (Normzustand)
3	Röntgenologische Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, die negative Leistungsbeeinflussung aber ungewiss ist	Befunde, die deutlich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich sind	Befunde, die von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen in unbestimmter Zeit mit einer Häufigkeit von 5% - 20% geschätzt wird (Akzeptanzzustand)
4	Röntgenologische Befunde, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zur negativen Leistungsbeeinflussung führen	Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich sind	Befunde, die erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wahrscheinlich (über 50%) sind (Risikozustand)

Nach der Einführung der Schuldrechtsreform dominiert die Ansicht von Pferderechtspezialisten, dass unter anderem aufgrund der praktischen Relevanz der Untersuchungsvorgang der Begutachtung eines Pferdes nur noch als Kaufuntersuchung bezeichnet werden soll<sup>[5]</sup>.

### Die Rechtssituation des Tierarztes beim Pferdekauf und seine vertragsgebundenen Pflichten

Übernimmt der Tierarzt einen Untersuchungsauftrag, so geht er mit seinem Auftraggeber einen Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB ein<sup>[12]</sup>:

„§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

1. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
2. Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein“<sup>[12]</sup>.

In der Tiermedizin finden sich nur wenige Tätigkeiten, bei welchem dem Tierarzt neben der erforderlichen Sorgfalt auch der werkvertragliche Erfolg abverlangt werden kann, wie z.B. bei einer Kastration oder dem Enthornen<sup>[10]</sup>. Der Tierarzt geht mit seinem Auftraggeber deshalb einen Werkvertrag ein, „[...] weil der Tierarzt einen Erfolg, nämlich ein Gutachten über den Gesundheitszustand eines Pferdes schuldet [...]“<sup>[14]</sup>.

Neben der ohnehin erforderlichen Sorgfalt innerhalb einer Kaufuntersuchung sind für den Gutachter als allgemeine Sorgfaltspflichten Übernahmeverschulden, Fortbildungspflicht, Aufklärungspflicht, Dokumentationspflicht und Auskunfts- und Schweigepflicht relevant<sup>[5]</sup>.

### Entwicklungsschritte der Kaufuntersuchung bis zur Einführung des neuen Kaufrechts

Im Jahre 1966 ist die Kaufuntersuchung für den Tierarzt und begeisterten Reiter Müller eine Suche nach einem Kameraden eine emotionale Angelegenheit. Dennoch sollte sich der Käufer eingehend über die Rechtssituation informieren, einen Tierarzt zu Rate ziehen, der unangekündigt zum Untersuchungstermin zu erscheinen hat, und Zusicherungen des Verkäufers schriftlich festhalten lassen. Müller hebt jedoch auch hervor, dass das Kaufuntersuchungsgeschehen harmonisch ablaufen sollte. Die Untersuchung des Atmungsapparates wird von ihm besonders ausführlich beschrieben<sup>[14]</sup>. Die Tatsache einer angemessenen Entlohnung des Tierarztes wird von Zeller 1972 sehr deutlich angesprochen. Vor dem Beginn der Kaufuntersuchung muss von beiden Parteien eine Übereinkunft darin bestehen, welche Untersuchungen überhaupt Bestandteil der Kaufuntersuchung sein sollen. Bei Zeller findet auch eine äußerst präzise Einteilung der Kaufuntersuchung in Organsysteme statt. Vor allem seit den 1970er Jahren setzten sich die veterinärmedizinischen Fachkreise vermehrt mit den Fragen auseinander, von welcher Art und welchem Ausmaß ein Mangel überhaupt zu beschaffen sein hat, wie

der Kaufpreis und der Gebrauchszweck eines Pferdes festzulegen sind<sup>[15]</sup>. Auch unter den Juristen, wie Fellmer 1977 beschreibt, wuchs die Bedeutung der Kaufuntersuchung, insbesondere der Wert der Erstellung eines Untersuchungsprotokolls. Auf einer Klausurtagung 1987 wurde beschlossen, ein standardisiertes Protokoll mit sieben Vertragsbestimmungen einzuführen, um zur Ausräumung rechtlicher Zweifel und Vorbeugung prozessualer Auseinandersetzungen beizutragen. Laut juristischen Fachkreisen stieg das Risiko für Tierärzte mit rechtlichen und finanziellen Konsequenzen bei der Übernahme eines Kaufuntersuchungsauftrages zu erlangen dennoch immer zunehmender<sup>[5]</sup>.

### Die Entfaltung der Kaufuntersuchung und die Position des Tierarztes nach der Einführung des neuen Kaufrechts

Die Einführung des neuen Kaufrechts im Jahre 2002 bedeutete entscheidende Veränderungen im Kaufuntersuchungsgeschehen des Pferdes. So hängt der Begriff des „Mangels“, für welchen verschiedene Prüfungsstufen festgeschrieben werden, ab diesem Zeitpunkt davon ab, welche Vereinbarungen von beiden Vertragsparteien getroffen wurden. Diese Bestimmungen nehmen von nun an eine Schlüsselfunktion ein und bringen den Käufer zum ersten Mal in der Geschichte der Kaufuntersuchung in eine bessere Ausgangsposition als den Verkäufer. Diesem ist geraten alle Erkenntnisse über den Gesundheitszustand des Tieres offenzulegen, da er ab sofort allein in der Beweispflicht steht. Eine Kaufuntersuchung gilt ab jetzt als Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages. Die Ansprüche an die Untersuchung, welche ein Maximum an diagnostischen Informationen und eine Hilfeleistung bei der Kaufentscheidung liefern soll, steigen insbesondere durch die Abschaffung der Kaiserlichen Verordnung weiter an. Aus diesem Grund beschäftigen sich viele Pferdetierärzte 2002 mit der Thematik, wie die Untersuchung ihres Fachgebietes innerhalb der Kaufuntersuchung stattzufinden hat.

Der Kaufprozess, der einen Austausch von Gütern und mit dem Pferd eventuell ein Objekt der Selbstverwirklichung darstellt, verkörpert ein für alle Parteien, d.h. Käufer, Verkäufer und den darin involvierten Gutachter, komplexes psychisches Geschehen. Der mit der Aufgabe des Tierarztes verbundene Leistungsdruck eine fachlich versierte Diagnose zu stellen, kann je nach Wert des Tieres, der Auftragsituation und der Abhängigkeit des Kaufes vom fachlichen Gutachten erheblich variieren. Komplikationen müssen dagegen dann einkalkuliert werden, wenn der Auftraggeber bestimmte Erwartungen hegt oder Verbindungen privater oder wirtschaftlicher Natur mit dem Auftraggeber unterhält. Erwartet der Verkäufer, dass der Gutachter ein ihm wohlwollendes Ergebnis präsentiert, so ist der Käufer an einem abgesicherten, eindeutigen Urteil interessiert, welches ihm sachdienliche Informationen beschere soll. Abschließend ist zu sagen, dass ein Gutachter auch unter psychischer Belastung Sorgen und Enttäuschungen aushalten und Meinungsverschiedenheiten ertragen muss<sup>[5]</sup>. Schoenbeck äußerte sich bereits im Jahre 1902 zu der Position des Gutachters folgendermaßen: „Will man ein Pferd kaufen, so nehme man einen unparteiischen praktischen Tierarzt (den man gut honorieren muß, da Roßärzte großen Versuchungen ausgesetzt sind) und einen befreundeten Pferdekennner mit.“

Der Tierarzt stellt die etwaigen Krankheiten und Gebrauchsfehler des Pferdes fest; [...]“<sup>[16]</sup>.

Die veränderte Rechtssituation im Jahr 2002 veranlasst die Pferdetierärzte auch dazu sich vermehrt mit der Wertermittlung eines Pferdes auseinanderzusetzen. So muss sich ein Tierarzt bei Übernahme eines Kaufuntersuchungsauftrages darüber im Klaren sein, dass er nicht nur als Entscheidungshelfer des Kaufinteressenten, sondern im Falle eines Rechtsstreites auch als Schadenregulierer und Entscheidungshelfer zu fungieren hat. So werden von Pick et al. zum ersten Mal verschiedene Verfahren zur Wertermittlung von Pferden und die differenzierteste Einteilung der Nutzungskategorien derselben angeführt. Hierbei machen sie deutlich, dass einzig die Wertkriterien der Nutzungsart und die Faktoren der Wertminderung für die Wertermittlung eines Tieres Ausschlag gebend sind<sup>[17]</sup>. Durch das neue Kaufrecht rückt neben dem medizinischen Aspekt der rechtliche Kontext immer mehr in den Vordergrund einer Kaufuntersuchung. So wird praktisch jede neue Fachliteratur über Kaufuntersuchung zusammen von einem Pferdetierarzt und einem Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Pferderecht verfasst. Das Untersuchungsprotokoll dient zwar immer noch der Dokumentation, stellt aber hauptsächlich nach Brückner und Rahn von nun an, insbesondere durch zahlreiche Ergänzungen bezüglich möglicher Zusatzuntersuchungen, den optimalen Rechtsschutz für einen Tierarzt dar. Für diesen bedeutet das neue Kaufrecht einen Einschnitt hinsichtlich des persönlichen Haftungsrisikos. Sowohl Käufer als auch Verkäufer besitzen einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch gegenüber dem Tierarzt, für den selbst nicht die Möglichkeit besteht, seine eigene Haftung gegenüber fehlerhaften Kaufuntersuchungen zu begrenzen. Beträchtliche Veränderungen im Ablauf der Kaufuntersuchung gegenüber dem späten 19. Jahrhundert sind mit Ausnahme der Abschaffung der Untersuchung auf Hauptmängel und den hinzugekommenen Zusatzuntersuchungen wie Blutuntersuchungen nicht erkennbar<sup>[5]</sup>.

## Literatur

- 1 Nicol L (1992) Illustrierte Geschichte der Medizin (Vol. 5/1992, S. 2361–2912). Karl Müller Verlag: Erlangen. S. 2611–2631
- 2 Deike UB (2011) Die Entwicklung der röntgenologischen Untersuchung bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes. Eine Literaturstudie. München
- 3 Deike UB (2011) Die Entwicklung der röntgenologischen Untersuchung bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes. Eine Literaturstudie. München. S.40
- 4 Deike UB (2011) Die Entwicklung der röntgenologischen Untersuchung bei der Ankaufsuntersuchung des Pferdes. Eine Literaturstudie. München. S. 72
- 5 Gothe A (2021) Die Geschichte der Kaufuntersuchung bei Pferden. Diss. Med. Vet. München
- 6 Brückner DS, Rahn DA (2010) Pferdekauf heute. Kauf und Verkauf, Beurteilung, Gesundheit, Recht. FN Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Warendorf, S. 217
- 7 Brückner DS, Rahn DA (2010) Pferdekauf heute. Kauf und Verkauf, Beurteilung, Gesundheit, Recht. FN Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Warendorf
- 8 Brückner DS, Rahn DA (2010) Pferdekauf heute. Kauf und Verkauf, Beurteilung, Gesundheit, Recht. FN Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Warendorf. S. 218
- 9 Brückner DS, Rahn DA (2010) Pferdekauf heute. Kauf und Verkauf, Beurteilung, Gesundheit, Recht. FN Verlag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Warendorf. S. 219
- 10 Eikmeier H, Fellmer DE, Moegle H (1990) Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde: Tierarzt und Gericht, Tierkauf, Haftpflicht, Sorgfaltspflichten, Tierversicherung, Tierschutz, Doping, Berufs- und Standesrecht, Öffentliches Veterinärwesen. Paul Parey Verlag, Berlin, Hamburg
- 11 Eikmeier H, Fellmer DE, Moegle H (1990) Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde: Tierarzt und Gericht, Tierkauf, Haftpflicht, Sorgfaltspflichten, Tierversicherung, Tierschutz, Doping, Berufs- und Standesrecht, Öffentliches Veterinärwesen. Paul Parey Verlag: Berlin, Hamburg. S. 67
- 12 Internetquelle: dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Oliver García und Rechtsanwalt Dr. Alfons Schulze - Hagen (Hsg.). (Erscheinungsjahr unbekannt). § 631 BGB Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag - dejure.org. [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwilyMjLpe7rAhX8isMKH-fC\\_CNIQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fdejure.org%2Fgesetze%2FBGB%2F631.html&usg=AOvVaw3qDHunaPankCQcgrvVIA39](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwilyMjLpe7rAhX8isMKH-fC_CNIQFjAAegQIBRAB&url=https%3A%2F%2Fdejure.org%2Fgesetze%2FBGB%2F631.html&usg=AOvVaw3qDHunaPankCQcgrvVIA39). (Abgerufen: 28.08.2018.)
- 13 Oexmann DB (1992) Pferdekauf, Tierarzthaftung: eine Fallsammlung mit praktischen Hinweisen und einem Abriss der Pferdeheilkunde. Landwirtschaftsverlag GmbH: Münster – Hilstrup, 121
- 14 Müller DE (1966). Das kranke Reitpferd. Bayerischer Landwirtschaftsverlag GmbH: München, Basel, Wien
- 15 Zeller R. (1972). Ankaufsuntersuchungen in der Pferdepraxis, in: Der praktische Tierarzt, 13/1972, S. 488–491.
- 16 Schoenbeck R (1902) Reithandbuch für berittene Offiziere der Fußtruppen sowie für jeden Reiter von Reitpferden. Mit 196 Illustrationen. Otto von Klemm Verlag, Leipzig, S.155
- 17 Pick DM, Salis DB v., Schüle DE, Schön DP, & Fellmer DE (2005). Der Verkehrswert eines Pferdes. Eigenverlag des Sachverständigen - Kuratoriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Landespflege, Weinbau, Binnenfischerei, Pferdehaltung: Bad Nenndorf.